



# Kein Zwang zu falschem Deutsch

An die Hessische Landesregierung

## Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens: „AMTSSPRACHE IN HESSEN“



Die unten genannte stimmberechtigte Person beantragt nach dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) mit ihrer Unterschrift die Zulassung eines Volksbegehrens zum nachfolgenden Gesetzentwurf:  
„Gesetz zur Regelung der Amtssprache in Hessen – Amtssprachenregelungsgesetz – (AmtssprReglG)“

Der Landtag möge das folgende Gesetz beschließen:

### Gesetz zur Regelung der Amtssprache in Hessen – Amtssprachenregelungsgesetz – (AmtssprReglG)

#### § 1 GRUNDSATZ

Die Amtssprache ist Deutsch. Sie muss für die Bürger in erster Linie verständlich sein und sich an den derzeitigen Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung auf der Grundlage des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ orientieren (sog. Norm- oder Standardsprache).

#### § 2 GELTUNGSBEREICH

Die Verwendung dieser Normsprache ist in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen (Landesregierung und allen ihr nachgeordneten Behörden, Universitäten, Schulen, Anstalten des öffentlichen Rechts und anderen öffentlichen Unternehmen), den hessischen Gerichten sowie in hessischen Kommunalverwaltungen sowohl in der internen als auch externen Kommunikation verbindlich.

#### § 3 ADRESSATEN

Amtsträger und diesen gleichgestellte Bedienstete dürfen nicht verpflichtet werden, die sogenannte Gendersprache anzuwenden.

Dazu zählen insbesondere Satz- und Sonderzeichen wie Doppelpunkt, Sternchen, Unterstrich, Binnen-I und künstliche Sprechpausen (sog. Glottisschlag). Doppelnennungen (Bürger und Bürgerinnen) und Partizipialumschreibungen (Rad-fahrende) oder ähnliche Konstruktionen sind zu vermeiden, wenn dadurch die Lesbarkeit oder Verständlichkeit eines Textes leiden oder wenn sie den Denkgesetzen widersprechen, grammatikalisch falsch oder sinnentstellend sind (z.B. Wählende, die gerade gar keine Wahlhandlung vornehmen).

#### § 4 RECHTSFOLGEN

Negative Folgen für diejenigen, die diese Normsprache anstelle der Gendersprache verwenden, z.B. Punktabzug oder Schlechterbenotung von Prüfungsarbeiten an Universitäten und Schulen sowie Nichtannahme oder Nichtbeachtung von Anliegen (Anträgen) durch Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen (Rundfunk- und Fernsehanstalten, Studentenparlamente u.ä.) sind untersagt und bei Nichtbeachtung aufzuheben.

Amtsträger oder diesen gleichgestellte Bedienstete, die dieser Untersagung zuwiderhandeln, können disziplinarrechtlich belangt oder mit einem Bußgeld belegt werden.

Weitere Informationen und Formblätter sowie Möglichkeiten zur Unterstützung unter: [www.Amtssprache-in-Hessen.de](http://www.Amtssprache-in-Hessen.de)

**WICHTIG:** Bitte lassen Sie diesen Antrag nach Ihrer Unterschrift **ausschließlich uns per Brief-Post oder unseren Sammelstellen** zukommen. (Bitte nicht als Datei versenden.) Wir lassen diese dann durch die Gemeinde überprüfen und überreichen alle zusammen der Landesregierung.  
**ADRESSE:** Volksbegehren gegen Genderzwang, Postfach 410212, 34064 Kassel

Mit Ihrer Unterschrift unterstützen Sie den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „AMTSSPRACHE IN HESSEN“ über den Gesetzentwurf „Gesetz zur Regelung der Amtssprache in Hessen – Amtssprachenregelungsgesetz – (AmtssprReglG)“. Persönlich und handschriftlich unterschriftsberechtigt sind ausschließlich Wahlberechtigte mit Wohnsitz in Hessen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für das Volksbegehren genutzt werden.

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Tag, Monat, Jahr

Anschrift \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Datum und persönliche Unterschrift \_\_\_\_\_

Nur von der Gemeinde auszufüllen! Bescheinigung des Stimmrechts. Das Stimmrecht darf nur einmal bescheinigt werden. Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist zur Landtagswahl wahlberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes - LWG - und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Als Vertrauenspersonen werden benannt: 1) Dr. Bernd Fischer, Frankfurt, 2) Dr. Jürgen Gehb, Kassel 3) Dr. Normann Günther, Kassel